Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/5 4Ob403/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1987

Norm

PatG 1970 §156 Abs3

Rechtssatz

§ 156 Abs 3 Pat kann nicht dahin ausgelegt werden, daß das Gerichtsverfahren auch dann nicht zu unterbrechen ist, wenn die Nichtigkeit offenbar zu bejahen sei. Selbst ein wahrscheinlicher oder absehbarer Ausgang des Verwaltungsverfahrens kann vom Gericht nicht vorgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 403/86
  Entscheidungstext OGH 05.05.1987 4 Ob 403/86
  Veröff: SZ 60/76 = ÖBl 1988,5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0071401

Dokumentnummer

JJR_19870505_OGH0002_0040OB00403_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at